

Satzung
über die Bildung von Elternbeiräten in den Kindertagesstätten
der Wissenschaftsstadt Darmstadt
vom 24.07.2015*

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), sowie des § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 GVBl. I S. 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am 23.07.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches, Wahl des Gruppenelternbeirats

1. Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Sie wählt für zwei Jahre in den jeweiligen Gruppen den Gruppenelternbeirat. In Einrichtungen mit offener Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der zu wählenden Gruppenelternbeiräte an der in der Betriebserlaubnis genannten Gruppenzahl. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl hat spätestens 12 Wochen nach Ende der Sommerferien in Hessen zu erfolgen.
2. Der Gruppenelternbeirat besteht aus einem Elternvertreter/einer Eltervertreterin und einem/einer StellvertreterIn. Diese vertreten die Gruppe im Kindertagesstättenelternbeirat. Die zuständige Fachkraft gehört dem Gruppenelternbeirat mit beratender Stimme an. Die Leitung der Kindertagesstätte kann an den Sitzungen des Gruppenelternbeirates teilnehmen. Auf Wunsch ist dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung des Kindertagesstättenelternbeirates die Anwesenheit zu bestimmten Tagesordnungspunkten im Gruppenelternbeirat zu gestatten.
3. Bei Rücktritt, Abwahl oder Wegfall der Wahlberechtigung endet die Wahlzeit vorzeitig. Erfolgt dies nicht zum Ende eines Kindergartenjahres, so soll nach Möglichkeit eine Nachwahl durchgeführt werden.
4. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen die Erziehungsberechtigten der Kinder, die der jeweiligen Einrichtung bzw. der Kindergruppe angehören. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
5. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Wenn sie mehrere Kinder in der betreffenden Gruppe haben, haben sie entsprechend der Anzahl der Kinder weitere Stimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

*Veröffentlicht im Darmstädter Echo am 05.09.2015, in Kraft getreten am 06.09.2015

6. Die Gruppenelternversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Gruppenelternbeirat bzw. durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende/Stellvertretung des Kindertagesstättenelternbeirats zu laden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der angehörigen Erziehungsberechtigten der Kinder anwesend ist.
7. Der Gruppenelternbeirat kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Eltern abgewählt werden. Die Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen eines Stimmberechtigten jedoch geheim durchzuführen.

§ 2 Funktion des Gruppenelternbeirats

Der Gruppenelternbeirat berät und unterstützt die Tätigkeit der Gruppenerzieher. Er gibt Anregungen für die Betreuung und Förderung der Kinder und ist bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit einzubeziehen.

§ 3 Zusammensetzung und Funktion des Kindertagesstättenelternbeirats

1. Der Kindertagesstättenelternbeirat besteht aus den Gruppenelternbeiräten der betreffenden Tagesstätte. Die Leitung der Einrichtung und die Vertretung gehören dem Beirat mit beratender Stimme an. Bei Bedarf können weitere pädagogische Beschäftigte beratend hinzugezogen werden. Auf Wunsch ist einem Vertreter/einer Vertreterin des Trägers und/oder einem Vertreter/einer Vertreterin des Vorstands des Hauptelternbeirats die Anwesenheit zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu gestatten.
2. Der Kindertagesstättenelternbeirat wählt für zwei Jahre den Vorsitzenden/die Vorsitzende und deren Stellvertretung, die die Einrichtung im Hauptelternbeirat vertreten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit endet vorzeitig bei Rücktritt, Abwahl und Wegfall der Wahlberechtigung. Endet die Wahlzeit vorzeitig, d. h. nicht zum Ende eines Kindergartenjahres, so soll nach Möglichkeit eine Nachwahl durchgeführt werden.

Die Wahl hat spätestens 12 Wochen nach Ende der Sommerferien in Hessen zu erfolgen.

Abwesende Gruppenelternbeiräte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Gruppenelternbeiräte, die für die Wahl kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

3. Der Kindertagesstättenelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der angehörigen Gruppenelternbeiräte anwesend sind.
4. Über jede Sitzung des Kindertagesstättenelternbeirats ist durch eine(n) zu bestimmende(n) SitzungsteilnehmerIn ein Protokoll zu erstellen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und deren Stellvertretung können mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Gruppenelternbeiräte abgewählt werden. Die Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen eines Stimmberechtigten jedoch geheim durchzuführen.
6. Der Kindertagesstättenelternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen über alle die jeweilige Tagesstätte betreffenden Fragen. Er vertritt insbesondere die Interessen der Eltern und arbeitet zum Wohle der Kinder mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zusammen. Mit dem Kindertagesstättenelternbeirat muss Einvernehmen bei der Gestaltung der Elternarbeit hergestellt werden.
7. Der Kindertagesstättenelternbeirat soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) die Elternschaft der Einrichtung in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung zu Elternversammlungen einberufen,
 - b) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung beratend unterstützen – die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternschaft fördern,
 - c) die Elternschaft über seine Tätigkeit informieren,
 - d) die Eltern in Einzelfragen beraten oder deren Anliegen unterstützend weiterleiten.
8. Der Kindertagesstättenelternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger Maßnahmen und Entscheidungen trifft, die für die Kindertagesstätte von allgemeiner Bedeutung sind.
9. Der Kindertagesstättenelternbeirat ist insbesondere bei der Festlegung der pädagogischen Richtlinien, bei der Änderung oder Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung, bei der Planung grundsätzlicher baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar größeren Ausmaßes, bei der Anwendung der Kriterien für die Aufnahme und Entlassung der Kinder und bei Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten zu beteiligen (anzuhören).
10. Der Kindertagesstättenelternbeirat kann Beschlüsse der Elternschaft in den nach Ziff. 7 a einberufenen Elternversammlungen herbeiführen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Mehrheit der anwesenden Eltern dies verlangt. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung sind dem Hauptelternbeirat vorzulegen.
11. Der Kindertagesstättenelternbeirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Der/Die Vorsitzende/Stellvertretung lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit dem Entwurf einer Tagesordnung ein.
12. Der Kindertagesstättenelternbeirat hat das Recht, bei der Leitung der Einrichtung Bedenken gegen Maßnahmen zu erheben, die seiner Meinung nach gegen geltendes Recht verstoßen oder nicht zum Wohle der Kinder geeignet sind.

13. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Kindertagesstättenelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 4 Der Hauptelternbeirat

1. Der Hauptelternbeirat besteht aus den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretungen der einzelnen städtischen Kindertagesstätten. Ihm gehören außerdem VertreterInnen des Kindertagesstättenpersonals mit beratender Stimme an. VertreterInnen des Fachpersonals sind die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter der Tagesstätten und/oder eine weitere Fachkraft aus jeder Einrichtung. Der Träger entsendet ein Mitglied, welches beratende Stimme hat.
2. Der Hauptelternbeirat wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, der Stellvertretung und drei BeisitzerInnen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Jede Kindertagesstätte wird mit einer Stimme vertreten.
Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit endet vorzeitig bei Rücktritt, Abwahl und Wegfall der Wahlberechtigung. Endet die Wahlzeit vorzeitig, d. h. nicht zum Ende eines Kindergartenjahres, so soll nach Möglichkeit eine Nachwahl durchgeführt werden.
Abwesende Hauptelternbeiräte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Hauptelternbeiräte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Hauptelternbeirates gebunden und führt diese aus.
3. Der Hauptelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der angehörig Kindertagesstättenelternbeiräte anwesend sind.
4. Über jede Sitzung des Hauptelternbeirats ist durch eine(n) zu bestimmende(n) SitzungsteilnehmerIn ein Protokoll zu erstellen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen und ist den Kindertagesstättenelternbeiräten sowie dem Träger zuzuleiten. Außerdem ist es den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätten, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
5. Der/Die Vorsitzende und deren Stellvertretung können mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Kindertagesstättenelternbeiräte abgewählt werden. Die Wahlen und Abstimmungen können offen, oder auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim, durchgeführt werden.
6. Der Hauptelternbeirat als bevollmächtigtes Organ der Elternschaft der städtischen Kindertagesstätten soll zu den Ämtern und Einrichtungen der Stadt

ein offenes und kooperatives Verhältnis haben. Demgegenüber soll der Träger der Tagesstätte die vom Hauptelternbeirat gewünschten Auskünfte erteilen.

7. Die Mitglieder des Hauptelternbeirates sind an Beratungen über wesentliche Maßnahmen zu beteiligen, die die städtischen Kindertagesstätten betreffen. Sie sind ferner über grundsätzliche Angelegenheiten frühzeitig und umfassend zu informieren und haben hierbei ein Mitwirkungsrecht (Anhörungsrecht).
Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Wissenschaftsstadt Darmstadt die schriftliche Stellungnahme des Hauptelternbeirats rechtzeitig vorzulegen.
8. Für fachspezifische Fragen und Verhandlungen mit der Stadt kann der Hauptelternbeirat Ausschüsse bilden. Er vertritt koordinierend die Interessen der Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten.
9. Der Hauptelternbeirat hat die Aufgabe, die Gesetzgebung bezüglich Kindertagesstätten im Sinne der Elternschaft zu verfolgen und zu fördern, Anliegen von einzelnen Erziehungsberechtigten und des Kindertagesstättenpersonals zu hören und ggf. an die zuständigen Ämter und Organisationen unterstützend weiterzuleiten, spezifische Probleme zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten sowie Fragen von allgemeiner Bedeutung zu diskutieren. Ferner soll mit anderen hessischen Elterninitiativen Kontakt gepflegt werden.
10. Der Hauptelternbeirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich. Der/Die Vorsitzende/Stellvertretung lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zusammen mit einer Tagesordnung ein.
11. Die Versammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
12. Die Mitglieder des Hauptelternbeirates sind verpflichtet, die Kindertagesstättenelternbeiräte regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren. Andererseits müssen die Vertreter der Kindertagesstättenelternbeiräte im Hauptelternbeirat die in ihrer Einrichtung gefassten Beschlüsse vertreten.
13. Der Hauptelternbeirat verhandelt direkt mit den zuständigen städtischen Ämtern. In der Regel tritt der Vorstand einmal mtl. zusammen und berichtet über seine Tätigkeit dem Hauptelternbeirat. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit verschiedene Ressorts z. B. Integrationsfragen, räumliche Ausstattung, Bauunterhaltung, Konzeption, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, schwerpunktmäßig übernehmen. Der Vorstand bereitet Sitzungen für den Hauptelternbeirat vor.

§ 5 Beteiligung von Elternvertretern mit Migrationshintergrund

Es ist darauf zu achten, dass die Elternschaft mit Migrationshintergrund im Hauptelternbeirat angemessen vertreten ist.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Gruppenelternbeiräte, Kindertagesstättenelternbeiräte, Hauptelternbeirat und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie genießen von Seiten der städtischen Ämter und Einrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit wohlwollende Unterstützung.
2. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Fahrt- und Reisekosten.
3. Dem Kindertagesstättenelternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, ferner notwendiges Arbeitsmaterial im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Dem Hauptelternbeirat werden für seine Versammlungen kostenlos Räumlichkeiten von der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Verfügung gestellt, ferner notwendiges Arbeitsmaterial im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 7 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die ElternvertreterInnen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten während und auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 24.07.2015

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Barbara Akdeniz

Stadträtin